# Datenschutz im Internet

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Die Kommunikation über das Internet lebt von dem Austausch von Informationen. Allein bei dem Abschluß von Verträgen über das Internet muß der Käufer dem Verkäufer eine Fülle von Daten übermitteln, damit dieser seine Leistungen ordnungsgemäß erbringen kann. Die Preisgabe von persönlichen Informationen birgt jedoch die Gefahr des Mißbrauchs und eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Betroffenen in sich. Um diese zu vermeiden, hat der deutsche Gesetzgeber ein umfangreiches Regelwerk geschaffen.

## **Anwendbare Rechtsnormen**

Die internationale Verbreitung von Daten im Internet stellt die Frage danach, welches Landesrecht einschlägig ist. Nach den momentan geltenden Regelungen sind die deutschen Normen grundsätzlich immer dann anwendbar, wenn die datenverarbeitende Stelle ihren Sitz in Deutschland hat. Das bedeutet, daß diese keine Anwendung in den Fällen finden, in denen ausländische Firmen ihre Daten über Server in Deutschland verarbeiten lassen.

# Schutz personenbezogener Daten

## Personenbezogene Daten

Auch im Rahmen der Internetnutzung genießen die sogenannten personenbezogenen Daten besonderen Schutz. Unter personenbezogenen Daten werden solche Daten verstanden, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person enthalten, wie zum Beispiel Daten darüber, welcher Nutzer welche Internetseiten abgerufen hat. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist grundsätzlich untersagt, sofern nicht Ausnahmen ausdrücklich geregelt sind oder aber der Betroffene eingewilligt hat. Sofern Ausnahmeregelungen greifen, ist darauf zu achten, daß die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erfaßten Daten im kleinstmöglichen Umfang zu erfolgen hat.

Die Anforderungen an den Schutz erhobener Daten sind von deren Art abhängig. So wird zwischen Bestandsdaten und Nutzungsbzw. Abrechnungsdaten unterschieden.

- No. 140 -

# Bestandsdaten

Bestandsdaten sind solche Daten, die den Nutzer von Telediensten betreffen. Diese Daten sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und Änderung von Vertragsverhältnissen und der davon abhängigen Vertragsabwicklung erforderlich. Dazu gehören unter anderem der Name, die Adresse und die Bankverbindung des Nutzers. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten ist nur insoweit erlaubt, als dies für die Nutzung der über das Internet angebotenen Dienste erforderlich ist.

Dazu gehören nicht nur Daten, die für die konkrete Vertragsabwicklung erforderlich sind, sondern auch Daten, die zum Beispiel für eine Anpassung der angebotenen Leistungen oder für die Marktforschung relevant sein können. Diese dürfen aber nur verwendet werden, sofern der Internetnutzer dieser Verwendung nicht widersprochen hat. Der Anbieter muß den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht ausdrücklich hinweisen.

Nutzungen der erhobenen Daten, die über die bereits erwähnten hinaus gehen, sind grundsätzlich nicht gestattet. Dies betrifft die Verwendung dieser Daten zum Beispiel im Rahmen von Werbeaktionen. Etwas anderes gilt nur, sofern der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat. Vor der Erklärung seiner Einwilligung muß der Nutzer durch den Anbieter darauf hingewiesen werden, daß er diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Der Anbieter ist verpflichtet, gespeicherte Daten spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen.

Nutzungs- und Abrechnungsdaten

Nutzungs- und Abrechnungsdaten sind solche Daten, die eine Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telediensten ermöglichen. Darunter fallen zum Beispiel Informationen über die Dauer und den Zeitpunkt einer Telefonverbindung. Die Erhebung dieser Daten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

So dürfen diese Daten nicht an Dritte weitergeleitet werden. Ausnahmen sind jedoch für Diensteanbieter möglich, die den Zugang zur Nutzung von Telediensten vermitteln. Nutzungs- und Abrechnungsdaten müssen so früh wie möglich; spätestens 80 Tage nach der Abrechnung über die Telefonverbindung, gelöscht werden. Dies gilt nicht, sofern diese Daten für die Einziehung von Forderungen des Diensteanbieters gegenüber dem Nutzer erforderlich sind.

Nutzung und Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung möglich, zu welcher die Daten erhoben wurden. Die Zweckbestimmung wird dabei per Vertragsverhältnis oder vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen festgelegt und muß zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich sein. Bei jeder Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Grundsätze von Treu und Glauben zu beachten, das heißt, daß sie dürfen nur unter der Berücksichtigung allgemeiner sozialethischer Wertvorstellungen durchgeführt werden.

Geschäftsmäßige Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die geschäftsmäßige und berufliche Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen wird durch das Bundesdatenschutzgesetz geregelt. In diesem Rahmen sind aber nur natürliche Personen, also Einzelpersonen oder Personengruppen, schutzwürdig. Dagegen werden juristische Personen, wie zum Beispiel eine Aktiengesellschaft, nicht von diesen Regelungen erfaßt.

Eine geschäftsmäßige Speicherung von Daten ist nur zulässig, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden und kein überwiegendes Interesse des Betroffenen an der Verhinderung der Speicherung seiner Daten besteht. Die Verarbeitung dieser Daten ist ansonsten nur zulässig, sofern eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Wahl einer anderen Beurkundungsform der Einwilligung ist aber in Einzelfällen möglich, sofern diese wegen der Berücksichtigung anderer Umstände angemessen ist. Sie kann dann auch in mündlicher, telefonischer oder konkludenter Form erfolgen.

Auch bei der geschäftsmäßigen Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die sogenannten Grundsätze von Treu und Glauben zu beachten.

## Erstellung von Nutzerprofilen

Nutzerprofile sind ein beliebtes Marketinginstrument. Anbieter von Informationen, Waren oder Dienstleistungen im Internet können anhand dieser Profile erkennen, wer sich wann und wie lange auf welcher Internetseite aufgehalten hat.

Diese Profile sind daher wertvolle Daten für Internetanbieter, da sie Auskunft über das Verhalten der Nutzer, d.h. über deren Interessen geben. Die Erstellung solcher Profile ist nur unter der Verwendung von Pseudonymen zulässig. Diese müssen so gewählt sein, daß es nicht möglich ist, Rückschlüsse auf die dahinter stehende Person zu ziehen. Das bedeutet, daß bei dem Internetanbieter anfallenden Kundendaten nur im Rahmen der bereits genannten Grundsätze für Bestandsdaten oder für die Verarbeitung von Nutzungs- und Abrechnungsdaten verwertet werden dürfen.

Eine Möglichkeit der Erstellung von Nutzerprofilen besteht in der Auswertung von Cookies. Cookies sind Textdateien, die ein Betreiber einsetzt, um das Verhalten des Nutzers beobachten und speichern zu können. Diese können dazu verwendet werden, um Informationen über das Verhalten des Nutzers im Netz zu speichern. Anbieter von Shopsystemen müssen jedoch bei der Platzierung von Cookies beachten, daß diese unter Umständen als rechtlich unzulässig eingestuft werden und die Möglichkeit der Kündigung von Verträgen nach sich ziehen können. So stellte das Amtsgericht in Ulm fest, daß der Vertrag mit einem Betreiber eines Internetkaufhauses, an das mehrere Shop-Betreiber angeschlossen waren, durch diese gekündigt werden kann, wenn die Verbindung mit den einzelnen Shop-Betreibern nur hergestellt werden konnte, wenn die vom Provider versandten Cookies akzeptiert wurden.

Cookies sind nur dann datenschutzrechtlich bedenklich, wenn sie dazu genutzt werden, personenbezogene Daten ohne vorherige Ankündigung zu erheben. Grundsätzlich muß nämlich jeder Besucher einer Internetseite, auf der diese Daten gesammelt

werden sollen, darüber informiert werden. Sofern die Cookies nur dazu verwendet werden nachzuvollziehen, ob ein Nutzer eine Seite mehrmals besucht hat und nicht dazu, den Nutzer zu identifizieren, können sie ohne Bedenken eingesetzt werden.

Der Besucher einer Internetseite kann allerdings auf den ersten Blick nicht feststellen, was der Anbieter mit den eingesetzten Cookies bezweckt. Mit ihrer Hilfe kann nämlich auch die IP-Adresse des Besuchers abgespeichert werden. Sofern der Besucher dynamische IP-Adressen über seinen Provider zugeordnet bekommt, kann über die IP-Adresse allenfalls der Provider, der die IP-Nummer vergeben hat, herausgefunden werden. Bei der Vergabe von statischen IP-Adressen ist es jedoch möglich, den benutzten Rechner zu identifizieren, über den unter Umständen die dahinterstehende Person identifiziert werden kann. Eine Identifizierung des Nutzers ist jedoch auch möglich, sofern dessen eMail - Adresse über den eingesetzten Browser ausgelesen werden kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Erstellung von Nutzerprofilen mit Hilfe von Cookies besteht bei der Bannerwerbung. Dabei werden beim Anklicken von Bannern Cookies auf dem Rechner der Nutzer aktiviert, über die dann das werbende Unternehmen die entsprechenden Informationen abrufen kann. Sofern Unternehmen solche Banner auf verschiedenen Seiten schalten, ist es ihnen möglich, umfassende Informationen über die Nutzer und ihr Verhalten im Internet zu sammeln.

Unter Zuhilfenahme von Cookies können also umfassende Interessenprofile der Nutzer erstellt werden. Wer keine Daten über sein Verhalten im Internet gespeichert haben möchte, kann seinen Browser so einstellen, daß Cookies nicht mehr akzeptiert werden. Diese Vorgehensweise kann jedoch dazu führen, daß verschiedene Internetseiten nicht mehr aufgerufen werden können, da über Cookies oftmals die Warenkorbfunktion im Rahmen von Interneteinkaufssystemen realisiert wird. Empfehlenswert ist daher, sich nur auf vertrauenswürdigen Internetseiten zu bewegen sowie die Voreinstellungen im Browser so einzurichten, daß Dritten der Zugriff auf die Daten verwehrt wird.

### Rechtsschutz

Der Person, von der personenbezogene Daten aufgenommen wurden, stehen verschiedene Rechte zur Seite. Einerseits hat der Betroffene sogenannte datenbezogene Rechte. Diese beinhalten einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person ge-

speicherten Informationen. Dazu zählen auch die Herkunft und der Empfänger der Daten sowie der Zweck der Speicherung. Diese Rechte können durch Rechtsgeschäft, also eine Vereinbarung mit dem Betroffenen, weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Des weiteren steht dem Betroffenen ein Anspruch auf Berichtigung falsch gespeicherter Daten sowie ein Anspruch auf Löschung der gespeicherten Daten zu. Das Recht auf Löschung besteht, wenn die Speicherung unzulässig ist oder es sich um besondere persönliche Daten wie zum Beispiel über gesundheitliche Verhältnisse handelt.

Darüber hinaus steht dem Betroffenen ein Recht auf Löschung der Daten zu, wenn sie für eigene Zwecke verarbeitet wurden, und die Speicherung zur Erfüllung dieses Zwecks nicht mehr erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine geschäftsmäßige Speicherung der Daten am Ende des fünften Kalenderjahres nach der erstmaligen Speicherung als nicht mehr erforderlich eingestuft wird.

Statt einer Löschung kann der Betroffene unter Umständen auch die Sperrung seiner Daten verlangen. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung der gespeicherten Daten schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden würden.

# **EU-Richtlinie zum Datenschutz**

Die Telekommunikationsdatenschutz-Richtlinie vom 24. Oktober 1995 wurde noch nicht in deutsches Recht umgesetzt, obwohl die Umsetzungsfrist am 24. Oktober 1998 abgelaufen ist. Die Richtlinie enthält einerseits Bestimmungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten, andererseits Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenaustausch. Die derzeit in Deutschland geltenden Normen müssen im Zuge der Umsetzung geändert werden. Unternehmen müssen nach Einarbeitung der Regelungen der Richtlinie genau über den Zweck informieren, zu dem sie personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung darüber, ob die Daten zu Werbezwecken verwendet werden sollen. Die Verarbeitung besonders sensibler Daten, wie zum Beispiel über die gesundheitliche Verfassung einer Person, wird besonderen Schutzregeln unterworfen.

Für den internationalen Datenaustausch legt die EU-Richtlinie fest, daß das nationale Datenschutzrecht des Ortes anzuwenden ist, an dem der Verantwortliche ansässig ist. Verantwortlich ist dabei jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Die Regelungen der Richtlinie finden ebenfalls Anwendung, wenn ein Verantwortlicher, der außerhalb der EU ansässig ist, auf Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten zurückgreift, die im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates gelegen sind. Nach Umsetzung dieser Richtlinie kommt das deutsche Bundesdatenschutzgesetz demnach zur Anwendung, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten entweder durch ein deutsches Unternehmen im Ausland vorgenommen wird oder wenn ein ausländisches Unternehmen Daten über in Deutschland platzierte technische Einrichtungen durchführen läßt.

Sofern ein Anbieter versucht, diese Regelungen dadurch zu umgehen, indem der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens in ein Land verlagert wird, in dem diese Schutzgesetze nicht gelten, sieht die Richtlinie vor, daß das Recht des Landes gilt, in dem die Informationen abgerufen werden können. Ein Anbieter muß somit auch die der EU-Richtlinie entsprechenden Anforderungen an die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen, wenn sein Angebot von EU-Mitgliedstaaten aus abgerufen werden kann.

## Internationale Abkommen

Im Juli diesen Jahres haben sich die EU und die USA auf das sogenannte "Safe Harbor"-Abkommen, welches den Schutz personenbezogener Daten bei einem Datenautausch zwischen Ländern der EU und den USA betrifft, geeinigt. In den USA ist die Rechtslage sehr unübersichtlich, da keine einheitlichen Regelungen zum Datenschutz existieren.

Das "Safe-Harbor"- Abkommen regelt nun die Kriterien, die Unternehmen aus den USA, die Daten aus den EU-Mitgliedstaaten erhalten wollen, erfüllen müssen.

So können Unternehmen Daten aus Europa erhalten, wenn sie sich freiwillig der EU-Richtlinie entsprechenden Regeln unterwerfen. Diese Unternehmen sollen dann in ein spezielles öffentliches Register eingetragen werden, so daß sich Kunden aus der EU informieren können, welche Unternehmen die datenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Vorbild der EU anerkennen. Die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung wird durch eine strenge Überwachung durch die amerikanischen Behörden

garantiert. Wenn diese feststellen, daß ein Unternehmen die vorgeschriebenen Bestimmungen nicht einhält, wird dies ebenfalls in dieser Liste vermerkt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, rechtliche Schritte gegen solche Unternehmen einzuleiten, da in den USA Verstöße gegen eingegangene Selbstverpflichtungen bestimmte Gesetze verletzen können. Diese Regelungen sollen in den USA ab November 2000 zur Anwendung kommen.

#### 15. Oktober 2001

#### www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

#### **IMPRESSUM**

#### **HERAUSGEBER**

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

#### REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer:

unter Mitarbeit von Kenneth Kilimnik, M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M, Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN), Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

## KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.